



BH Mattersburg, Marktgasse 2, A-7210 Mattersburg

Mattersburg, am 08.09.2025  
Sachb.: Mag. Jutta Huber-Luntzer  
Telefon: 057 600-4313  
Fax: 026 26 / 62 252-4377  
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

**Zahl:** MA-BA-106-556/10-3  
**eAkt:** Schütz Markus, Rohrbach

**Kundmachung**  
**- gewerberechtliches Genehmigungsverfahren –**

**Betreff:** GewO 1994 - gewerberechtliches Genehmigungsverfahren,  
Änderung der Betriebsanlage Bäckerei durch Erweiterungs- und  
Anpassungsmaßnahmen

**Anlageninhaber:** Schütz Markus, Bachgasse 1, 7222 Rohrbach bei Mattersburg

**Anlage:** Bäckerei

**Standort:** KG Rohrbach bei Mattersburg, GstNr.: 474; Bachgasse 1

Herr Markus Schütz hat um die **gewerberechtliche Genehmigung** für die

Änderung der obigen gewerblichen Betriebsanlage Bäckerei  
durch Erweiterungs- und Anpassungsmaßnahmen,  
*im Wesentlichen*  
Aufzugsanlage und Garage und  
Raumnutzungsänderungen (*Keller- anstelle Öltankraum und Haustechnik- anstelle Kellerraum*),  
Anpassung der Sanitäreinheiten sowie Gasheizungsanlage,  
in der KG Rohrbach, GstNr. 474, Bachgasse 1,

nach Maßgabe des Projektes angesucht.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** mit einem Ortsaugenschein anberaunt.

**Zeit: Dienstag, den 23. September 2025 um 08:30 Uhr**

**Ort: Gemeindeamt Rohrbach bei Mattersburg**  
**Karl Stix Platz 1, 7222 Rohrbach bei Mattersburg**

## **Rechtsgrundlagen:**

§§ 74 bis 83 in Verbindung mit 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., sowie §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

Die Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Verhandlungsvortage beim Gemeindeamt des Betriebsstandortes während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Im Sinne des § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Beteiligte können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder), ersetzt die Berufung auf die Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Beteiligten durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können zufolge § 356 Abs. 3 GewO 1994 und § 42 AVG nicht berücksichtigt werden.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grund trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben.

Bei Versäumung der Verhandlung durch den Antragsteller kann die Verhandlung in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten vertagt werden.

## **Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.**

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Jutta Huber-Luntzer



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • A-7210 Mattersburg • Marktgasse 2  
telefon +43 57 600 4300 • fax +43 57 600 4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>